

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1985/9/10 5Ob70/85, 5Ob6/86, 8Ob570/92, 8Ob567/93, 1Ob2065/96z, 5Ob91/00v

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 10.09.1985

Norm

MRG §12 Abs3 Ca

MRG §16 Abs1

Rechtssatz

Der angemessene Betrag nach § 12 Abs 3 und § 16 Abs 1 MRG ist gleich hoch. Damit fehlt der Forderung der Vermieter jede Berechtigung, bei Ermittlung der Höhe des angemessenen Betrages eine Verletzung der Instandhaltungspflicht des Unternehmensveräußerers zu berücksichtigen. Entscheidend ist der Zustand des Mietgegenstandes im maßgebenden Zeitpunkt des Mietrechtsüberganges. Denn auch bei einer Neuvermietung könnte der angemessene Betrag nach § 16 Abs 1 MRG nicht dadurch beeinflußt werden, daß der Vormieter für einen schlechten Erhaltungszustand verantwortlich war. Rechtsansprüche, die sich aus der Vertragsbeziehung ergeben, werden dadurch nicht berührt, können aber über die objektiv abzuklärenden Ermittlungskriterien nach § 12 Abs 2 und § 16 Abs 1 MRG hinaus die Mietzinshöhe nicht verändern.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 70/85

Entscheidungstext OGH 10.09.1985 5 Ob 70/85

Veröff: SZ 58/137 = MietSlg XXXVII/34 = ImmZ 1985,377 (Meinhart, 373)

- 5 Ob 6/86

Entscheidungstext OGH 11.02.1986 5 Ob 6/86

nur: Der angemessene Betrag nach § 12 Abs 3 und § 16 Abs 1 MRG ist gleich hoch. (T1) Veröff: JBI 1986,315 = MietSlg XXXVIII/7 = RdW 1986,109

- 8 Ob 570/92

Entscheidungstext OGH 18.02.1993 8 Ob 570/92

Auch; nur: Entscheidend ist der Zustand des Mietgegenstandes im maßgebenden Zeitpunkt des Mietrechtsüberganges. (T2)

- 8 Ob 567/93

Entscheidungstext OGH 09.09.1993 8 Ob 567/93

nur T2

- 1 Ob 2065/96z

Entscheidungstext OGH 25.10.1996 1 Ob 2065/96z

nur T2

- 5 Ob 91/00v

Entscheidungstext OGH 27.04.2000 5 Ob 91/00v

Vgl auch; nur T2; Beisatz: Maßgeblich ist der Zustand des Mietobjekts im Zeitpunkt der Unternehmensveräußerung, und zwar unabhängig davon, von wem er geschaffen wurde. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0070533

Dokumentnummer

JJR_19850910_OGH0002_0050OB00070_8500000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>